Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 17. Juni 1992

KR-Nr. 88/1992

1866. Anfrage

Kantonsrat Thomas Büchi, Zürich, hat am 23. März 1992 folgende Anfrage eingereicht:

Ende Februar soll Bundesrat Arnold Koller in einem Kreisschreiben die Frist zum Erreichen der Ziele der Luftreinhalteverordnung von Mitte 1994 auf 1997 verlängert haben. Dieses Vorgehen eines Departementsvorstehers ist rechtstaatlich bedenklich.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Wie stellt sich der Regierungsrat zum erwähnten Kreisschreiben?
- 2. Ist der Regierungsrat gewillt, die Ziele der Luftreinhalteverordnung bis Mitte 1994 zu erfüllen, wie es dem Willen des Souveräns entspricht?
- 3. Ist der Regierungsrat bereit, in einer offiziellen Stellungnahme das Ansinnen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, die Frist für die Luftreinhalteverordnung schleichend um drei Jahre zu verlängern, zurückzuweisen und zu verurteilen?

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Thomas Büchi, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) informierte die Kantone in einem Kreisschreiben vom 25. Februar 1992 über die Teilrevision der Signalisationsverordnung und die Änderung von Art. 32 des Strassenverkehrsgesetzes. In diesem Schreiben wurde auch auf die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der Luftreinhalteverordnung eingegangen und dafür irrtümlich die Frist 1997 - diejenige für die Erreichung der Emissionsziele des bundesrätlichen Luftreinhaltekonzepts - genannt. Das EJPD hat in der Zwischenzeit mit einem zweiten Zirkular dieses Missverständnis ausgeräumt, womit sich weitere Schritte seitens des Regierungsrates erübrigen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 17. Juni 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber: Roggwiller